



Kinderzuschuss

9

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

DER KINDERZUSCHUSS

Zu einer Alters-, Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditäts-, Korridor- und Schwerarbeitspension gebührt **für jedes Kind** des Pensionisten / der Pensionistin ein Kinderzuschuss.

Er wird für ein und dasselbe Kind aber nur **einmal** gewährt.

Wenn beide Elternteile eine Pension aus der Sozialversicherung beziehen, gebührt der Kinderzuschuss jener Person, die den Anspruch auf den Kinderzuschuss zuerst geltend macht.

KINDERBEGRIFF

- Als Kinder gelten **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**, wobei unerheblich ist, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht:
 - die Kinder und die Wahlkinder des/der Versicherten;
 - die Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben;
 - die Enkelkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, ihm/ihr gegenüber unterhaltsberechtig sind und der gemeinsame Wohnsitz im Inland liegt.
- Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG liegt auch **über das 18. Lebensjahr hinaus** vor, wenn
 - sich das Kind in einer **Schul- oder Berufsausbildung** befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, je-

doch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird,

- das Kind als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- **Erwerbsunfähigkeit** seit der Vollendung des 18. Lebensjahres infolge Krankheit oder Gebrechens vorliegt oder die Erwerbsunfähigkeit während der Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr bzw. am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist. Der Kinderzuschuss wird für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Grundlage der Entscheidung über die Weitergewährung bildet eine ärztliche Begutachtung.

ANTRAGSTELLUNG UND HÖHE

- Ein Kinderzuschuss kann nur **über Antrag** gewährt werden. Er gebührt ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches, wenn die Antragstellung spätestens innerhalb von 3 Monaten erfolgt.
- **Über das 18. Lebensjahr hinaus** kann der Kinderzuschuss nur über besonderen Antrag weitergewährt werden.
Damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt, ist die Weitergewährung innerhalb von **drei Monaten** nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu beantragen.

-
- Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, kann der Kinderzuschuss rückwirkend nur für maximal drei Monate vor der Antragstellung gewährt werden.
 - Für die Prüfung des Anspruches ist jedenfalls die **Geburtsurkunde** des Kindes vorzulegen, gegebenenfalls auch ein Nachweis über die Vaterschaft, die Adoption bzw. die Hausgemeinschaft. Bei einer Gewährung über das 18. Lebensjahr hinaus werden außerdem Nachweise über die Schul- bzw. Berufsausbildung (zB Schulbesuchsbestätigung, Lehrvertrag) benötigt.
 - Der Kinderzuschuss beträgt **EUR 29,07** monatlich. Er gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension).

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1